

Lohn und Profit bei der Militärbekleidung.

9. Grundsätzlich ist, soweit Stücklohnfälle aufgestellt sind, Stücklohn zu zahlen; Zeitlohn nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes. Fehlt diese, so hat der Auftragnehmer in jedem Falle der Zuwiderhandlung, der eigenen oder der des Zwischenmeisters u. s. w., eine Vertragsstrafe von zwanzig Mark zu zahlen. Auch können die Arbeiter auf den Unterschied zwischen dem tatsächlich erhaltenen Zeitlohn und dem, was sie bei der Berechnung nach Stücklohn erhalten haben würden, klagen. Das in Ziffer 12 Gesagte gilt entsprechend.

12. Den Arbeitern, die die vom Auftragnehmer an das Amt gelieferten Gegenstände angefertigt haben, steht das Recht zu, gegen den Auftragnehmer auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem im Tarif festgesetzten Lohn zu klagen. Ebenso kann das Amt auf Zahlung des Unterschiedes an die Arbeiter klagen. Die Arbeiter und das Amt haben das Klagerrecht auch dann, wenn erstere nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, sondern von einem Unterlieferanten oder Zwischenmeister oder dergleichen beschäftigt werden.

14. In jedem Falle der Unterschreitung des Lohn tariffs verpflichtet sich der Unternehmer, an das Amt eine Vertragsstrafe in der Höhe des Fünffachen des Unterschiedes zwischen der Gesamtsumme der gezahlten und den nach dem Tarif zuständigen Löhnen, mindestens aber in der Höhe von zwanzig Mark zu zahlen. Die Strafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Unterlieferant oder Zwischenmeister den Verstoß begangen hat. Das Amt wird die Straf-gelder zum Besten der durch Tarifverstöße geschädigter Arbeiter nach pflichtmäßigem Ermessen verwenden. Der Rechtsweg oder die Anbringung einer Beschwerde bei der Schlichtungskommission ist bei einem Streite über die Verwendung ausgeschlossen.

Bemerkt sei noch, daß das Amt einen Lohn tarif aufgestellt hat, in dem bei jedem einzelnen Monturstück angegeben ist, wie groß die Summe ist, die der Arbeiter zu bekommen hat, und wie viel sich der Unternehmer behalten darf. Ja selbst für Teilarbeiter sind die Löhne für die einzelnen Berrichtungen vorgeschrieben, so daß auch hier der Arbeiter nicht verkürzt werden kann.

Der Unternehmer haftet also auch dann für die vorgeschriebenen Löhne, wenn der Arbeiter von einem Zwischenunternehmer beschäftigt wird, und er kann sowohl von dem Arbeiter selbst als auch vom Bekleidungsamt wegen Nachzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes eingeklagt werden. Ueberdies verpflichtet sich der Unternehmer, für Unterschreitungen des Tarifs eine Konventionalstrafe in der fünffachen Höhe des zu wenig gezahlten Lohnes an das Amt zu entrichten. Den Vertragsbestimmungen kommt rechtliche Kraft zu, und zwar durch eine Verfügung des Oberkommandierenden auf Grund des Gesetzes

über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Jene Lieferanten, die auch die Stoffe beistellen, haben dieselben Löhne zu bezahlen wie die übrigen.

Was in Deutschland möglich ist, muß auch bei uns gemacht werden können. Das Interesse vieler Tausender von Arbeitern und Arbeiterinnen muß höher gewertet werden als das von ein paar hundert Unternehmern und Spekulanten, die zum großen Teil branchenfremd sind, also vor dem Kriege mit der Bekleidungsbranche in gar keine Berührung kamen. Im übrigen würden die Unternehmer wohl auch dann noch genug verdienen, wenn die Löhne in der angegebenen Weise festgesetzt werden, wie ihre Geschäftskollegen draußen im Reiche ja auch ihr Auskommen dabei finden.